

1320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Feber 1975,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das
Bundesgesetzblatt 1972 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates regelt die Verlautbarung von Kundmachungen der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt über das Außerkrafttreten von subsidiären Ausführungsgesetzen des Bundes nach Erlassung von Ausführungsgesetzen der Länder im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG sowie von einschlägigen Kundmachungen bei analogen Vorgängen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Durchführung von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1 B-VG. Neben einer erforderlichen Anpassung an die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 geschaffene neue Rechtslage, wonach im Sinne des Art. 15 a B-VG bestimmte Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern untereinander im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind, soll mit der vorliegenden Novelle ferner die Möglichkeit eröffnet werden, auch solche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die nicht der Genehmigung des Nationalrates unterliegen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Feber 1975, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Feber 1975

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann